Turn- und Sportverein 1900 e.V. Werneck



Vereinssatzung

Stand Juli 2020

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1900 e.V. Werneck ", im Folgenden kurz Verein genannt, und hat seinen Sitz in Werneck. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt unter der Nummer VR 153 eingetragen.

Die Vereinsfarben sind blau / weiß.

(2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und dessen verschiedene Fachverbände. Der Verein und dessen Mitglieder erkennen die Satzung und die Ordnungen an. Sie verpflichten sich, die von Organen der genannten Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung und die Ordnungen sowie Entscheidungen, die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für die Mitglieder und Organe bindend.
- (2) Rechtsgrundlagen sind:
 - a) Satzung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Ehrenordnung
 - d) Jugendordnung

§ 3 Geschäftsjahr und Finanzen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) Überschüssen aus Veranstaltungen
 - c) Abgaben und Leistungen der Abteilungen
 - d) Miete und Pacht
 - e) Spenden und Stiftungen
 - f) Sonstigem

§ 4 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung aller im Landessportverband anerkannten Turn- und Sportarten als Mittel zur körperlichen und geistigen Selbsterziehung. Seine besondere Fürsorge gilt der Jugend.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei einer Änderung im Status der Gemeinnützigkeit meldet dies der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften.

§ 5 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportarten Fußball, Judo, Korbball, Radsport, Tennis, Tischtennis, Turnen und Volleyball. Weitere Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes hinzukommen.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 6 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bzw. der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die Höhe der Ehrenamtspauschale entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand mit dem Haushaltsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist nach Beratung mit dem Haushaltsausschuss ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand nach Beratung mit dem

- Haushaltsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand mit dem Haushaltsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmt.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung und der Zustimmung durch den Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mit Unterschrift der Beitrittserklärung beginnt die Mitgliedschaft.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgélehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
- (4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung ein aktives Wahlrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (6) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) Durch freiwilligen Austritt. Dieser ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres zu erfolgen.

- b) Durch den Tod des Mitgliedes.
- c) Wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
- d) Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann, wenn es in schwerer Weise die Vereinsinteressen schädigt oder gegen die Grundsätze des Vereins in grober Weise verstößt, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung per eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen das Recht der Anrufung des Vereinsausschusses zu. Die Anrufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Abteilungsbeiträge können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

§ 10 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Kalendervierteljahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Tagesordnung setzt

einer der drei Vorstandsvorsitzenden fest. Eine Ergänzung kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

- **(2)** Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
 - b) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der zu wählenden Mitglieder des Vereinsausschusses.
 - c) Die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
 - d) Die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder falls eine Änderung erforderlich ist
 - e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - f) Die Beschlussfassung über die Neugründung oder Auflösung von Abteilungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen und zwar durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse für öffentliche Bekanntmachungen und durch Aushang im Vereinskasten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die für diesen Zweck einberufen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen sowie zum Erwerb, Belastung und Veräußerung des unbeweglichen Vermögens ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von ¾ der Erschienenen erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und von einem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 12 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes sind drei gleichberechtigte Vorsitzende ebenso der Schriftführer und der Schatzmeister sowie deren Stellvertreter.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter mindestens einem der Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in geheimer Wahl zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode kommissarisch bestimmen.
- (4) Vorstandsmitglieder nach § 12 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufen der Mitgliederversammlung.
- c) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Ausschusses einzuholen.
- (3) Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorsitzenden einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind unter ihnen 1 Vorsitzender. Beschlüssfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von einem der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) Vorstand
 - b) Haushaltsausschuss
 - c) Vergnügungsausschuss
 - d) Abteilungsleiter und im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter
 - e) Jugendleiter

- (2) Die Mitglieder des Vereinsausschusses (nur a c) werden in der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 - a) Den Haushaltsauschuss bilden der Vorstand sowie mindestens 4 weitere Vereinsmitglieder.
 - b) Den Vergnügungsausschuss bilden der Vorstand sowie mindestens 4 weitere Vereinsmitglieder.
- (3) Die Abteilungsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Abteilungsleiter, der dem

Vereinsausschuss benannt wird.

(4) Die Wahl des Jugendleiters ist in der Jugendordnung geregelt.

§ 15 Zuständigkeit des Vereinsausschusses

- (1) Dem Vereinsausschuss obliegt die Leitung des Vereins nach innen, insbesondere die Durchsetzung der Satzungsbestimmungen und Beschlüsse und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnungen gegenüber den Vereinsmitgliedern und den Besuchern.
- (2) Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses ist Einspruch durch die Mitgliederversammlung zulässig.
- (3) Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und diese von einem der Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- **(4)** Zur Einberufung des Vereinsausschusses genügt eine Frist von mindestens 3 Tagen.

§ 16 Entlastung des Vorstandes

- (1) Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden im Rahmen der Vorstandswahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 - Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung und Anfallberechtigung

(1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Werneck mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

§ 18 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den in §§ 31 a und 31 b BGB genannten jeweiligen Betrag im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
 - Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

§ 20 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter geschlechtsneutral besetzt werden.

§ 21 Entscheidungen

In allen in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vereinsausschuss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) In allen Auslegungsfragen, die in der Satzung nicht eindeutig festgelegt sind, entscheidet der Vorstand nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die im sportlichen Verkehr herrschenden Sitten nach demokratischen Grundsätzen.
- (2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.07.2020 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit verliert die Satzung vom 06.10.2014 (eingetragen beim Amtsgericht Schweinfurt Registergericht am 22.10.2014) ihre Gültigkeit.